

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 6

Artikel: Aus der Praxis für Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeiterschaft in Industrie und Gewerbe aber muss noch mehr als es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist ihre Kräfte sammeln, die Fernstehenden den Verbänden zuführen, um als geschlossene Macht den Sieg der 48stundenwoche auf der ganzen Linie zu vervollständigen und von dieser Plattform aus die weiteren Aufgaben in Angriff zu nehmen.



Der Friede von Versailles.

Eine am 13. und 14. Mai in Berlin tagende Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erliess nach Anhören eines Situationsberichtes von Genossen Legion über den Stand der Friedensverhandlungen einen Aufruf an die Arbeiter aller Länder, in dem unter anderem ausgeführt wird:

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, dass die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Heloten und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren Arbeiterschutzkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureaucraten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Dritteln gefassten Mehrheitsbeschluss abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Russland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschliesst, werden die Arbeiterrechte von dem internationalen Grosskapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trutzbündnis des Kapitals gegen den internationalen Arbeiterschutz.

So präsentiert sich dieser «Friedensvertrag» der Ententestaatsmänner als ein Schlag gegen das Proletariat der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion Europas sich gegen die Republik der grossen französischen Revolution zur Rettung der Monarchien vereinigte, so erleben wir jetzt unter Führung der Westmächte eine Verschwörung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Bekundung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nie zurückgestanden zu haben, und sie glauben daher an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschliessen.

Gleichzeitig erklärt die «Confédération Générale du Travail»:

An die öffentliche Meinung! An die Arbeiter!

Vom August 1914 bis zum November 1918 hat man uns gesagt und wiederholt, wir führen einen Krieg des Rechts. Diese Versicherung schloss in sich, dass der Friede den Völkern das Recht der Selbstbestimmung bringen und dass er auf der allgemeinen Arbrüstung beruhen würde, der einzigen Massnahme, welche die Liquidation der Kriegsschulden möglich machen könnte.

Heute bricht man mit diesem feierlich abgegebenen Versprechen. Unsere Diplomaten legen uns das Projekt einer «Liga der Nationen» vor, die nicht die «Gesellschaft der Nationen» ist, wie sie die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vorgezeichnet hatten. Diese 14 Punkte haben die Völker der ganzen Welt in ihrem Durst nach Gerechtigkeit mit Beifall begrüßt. Wir haben sie zu den unseren gemacht!

Die französische Arbeiterklasse, getreu ihrer Lösung «Krieg dem Kriege!», erhebt sich gegen diese Sabotage des Friedens. Die Völker können nicht am Ende des Kriegsleidens dazu verurteilt sein, kein anderes Ziel zu haben als die Bezahlung der Steuern, die dann bestimmt sind, die Rüstungsbudgets ins Gleichgewicht zu bringen.

Auch die C. G. T. verdammt die Aussenpolitik der Blockade, der politischen Zwangsmassnahme und bewaffneten Intervention. Sie ruft die Erinnerung wach an die Formel der französischen Revolution: «Jede Nation hat allein das Recht, sich Gesetze zu geben, das unveräußerliche Recht, sie zu ändern. Einem fremden Volk mit Gewalt dieses Recht rauben wollen, heisst zum Feinde des Menschengeschlechts werden.»

Die C. G. T. widersetzt sich nachdrücklich einer Expedition nach Russland, einem verbündeten Land, dem niemals eine amtliche Kriegserklärung zugestellt worden ist. Die Fortsetzung dieser Interventionspolitik macht aus Frankreich die Schutzmacht der Privilegien und reaktionären Einrichtungen in allen Ländern. Zu dieser demütigenden, ja entehrnden Rolle kann sich das französische Volk nicht hergeben.

Die Freiheit der Meinung und des Denkens, die zur Grundlage der Erklärung der Menschenrechte geworden ist, lässt die C. G. T. an die öffentliche Meinung, an das Gewissen der Gewerkschaftsverbände appellieren, um gegen diesen Stand der Dinge tatkräftig aufzutreten.

Die C. G. T. verdammt jede Fortsetzung des Krieges und fordert gebieterisch den Abschluss des wahren Friedens, dem alle Völker zustimmen können.

Die C. G. T.

Eine prächtige Haltung nahm auch die italienische Confederazione generale del Lavoro ein, indem sie eine Beteiligung an den Verhandlungen über das internationale Arbeiterschutzprogramm ablehnte, weil der Arbeiterschaft der Zentralstaaten sowie Russlands ein Mitspracherecht verweigert wurde.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hatte die Frage zu entscheiden, ob Teuerungszulage Lohn sei oder nicht.

Der Sachverhalt ist folgender: Der Arbeiter H. war bei der Firma Escher, Wyss & Cie. in Zürich in Arbeit. Er war am 26. Juli 1918 an der Grippe erkrankt und sollte am Montag den 12. August die Arbeit wieder aufnehmen. Vor der Arbeitsaufnahme, ob am Sonntag oder Montag ist nicht ganz abgeklärt, erlitt er einen Unfall, der einige Tage dauerte und für den er eine Entschädigung von Fr. 51.80 verlangte.

Das Gericht stellt nun fest, dass der Kläger wäh-

rend der Dauer der Krankheit keinen Lohn bezog. Dagegen macht der Kläger geltend, dass ihm die Teuerungszulage ausbezahlt worden sei. Auch sei es üblich, dass den Arbeitern während der Krankheit die Prämie für Nichtbetriebsunfall abgezogen werde.

Das Versicherungsgericht Zürich hat den Kläger abgewiesen.

Das eidgenössische Versicherungsgericht sagt, die Frage, was unter «Aufhören des Lohnanspruchs» zu verstehen sei, sei schon entschieden. Es komme nicht grundsätzlich auf die Beendigung des Dienstverhältnisses an, sondern darauf, bis zu welchem Zeitpunkt der Lohnanspruch bestand.

Im vorliegenden Fall sei nicht behauptet worden, dass dem Kläger für die Dauer seiner Krankheit ein Lohnanspruch zustand.

«Der Kläger behauptet vielmehr bloss, dass er während der in Betracht kommenden Zeit gegenüber der «Krankenkasse Escher, Wyss & Cie.» einen Krankengeldanspruch sowie gegenüber Escher, Wyss & Cie. Anspruch auf Auszahlung der üblichen Teuerungszulage gehabt habe. Indessen können weder die von einer Krankenkasse, also meist einer Drittperson, geschuldeten Krankengelder noch die den Gesamtlohn nicht erreichenden Hilfeleistungen, die in gewissen Betrieben den durch Krankheit oder Betriebsunterbrechung geschädigten Arbeitern gewährt werden, als «Lohn» im Sinne des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufgefasst werden. Lohn im Sinne dieses Gesetzes ist vielmehr nur das vom Arbeitgeber ausgezahlte *volle* Arbeitsentgelt (ob nur dasjenige für tatsächlich geleistete Arbeit oder nicht auch das u. U. für Krankheits-, Betriebsunterbrechungs- oder Ferienperioden gewährte, kann hier dahingestellt bleiben). Dieses volle Arbeitsentgelt, in welchem eine allfällige regelmässige Teuerungszulage mitenthalten ist (vgl. übrigens Art. 74, Abs. 2, und Art. 78, Abs. 2), hat als Grundlage für die Berechnung des Krankengeldes sowie der Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten zu dienen (gerade wie nach dem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 23. Februar 1918 in Sachen Schweizer als «Tagesverdienst» im Sinne der Art. 23 und 24 des Militärversicherungsgesetzes ebenfalls das *volle* Arbeitsentgelt zu betrachten ist). Sind aber die Versicherungsleistungen auf Grund des vollen Arbeitsentgeltes geschuldet, so müssen es nach dem Grundsatz der Risikodeckung auch die Versicherungsprämien sein. Der Begriff des «Lohnes» ist in Art. 112 und 113 derselbe wie in Art. 74, 78 und 79. Allfällige regelmässige Teuerungszulagen sind also (vgl. übrigens Art. 112, Abs. 2) auch bei der Berechnung der Prämien mitzuberücksichtigen; dagegen sind für eine arbeitslose Periode, während welcher *nur* die Teuerungszulage oder ähnliche, den Gesamtlohn nicht erreichende Hilfeleistungen gewährt werden, während welcher also die Grundlage für die Erhebung einer dem vollen Risiko entsprechenden Prämie fehlt, überhaupt keine Prämien zu beziehen, und es ist daher auch die Versicherung während einer solchen Periode, sofern nicht etwa eine «besondere Abrede» im Sinne des Art. 62 getroffen wurde, unterbrochen; denn eine jede Versicherung besteht nur insoweit, als Prämien erhoben werden können. Mit andern Worten: auch in Art. 62 bedeutet «Lohn» dasselbe wie in Art. 112 und 113 einerseits, 74, 78 und 79 anderseits.»

Die Begründung befasst sich weiter mit der Frage des Prämienabzugs während der Krankheit und kommt zu dem Schluss, dass der Abzug während der Krankheit nicht gerechtfertigt sei, wenn dem Arbeiter nicht der volle Lohnanspruch zustehe. Dass im Zeitpunkt des Unfalls die Versicherung wieder in Kraft gewesen sei, erscheine als ausgeschlossen, denn der Arbeiter habe die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen gehabt.

Eine Abrede mit der Firma, wonach die Versicherung weitergeführt hätte werden können, sei nicht getroffen.

Erkannt:

I. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Zürich bestätigt.

II. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse übernommen.

Das Gericht hat sich reichlich Mühe gegeben, um «nachzuweisen», dass zur Zeit des Unfalls kein Lohnanspruch mehr bestanden hat. Das ist ihm nur möglich geworden dadurch, dass es als erwiesen annahm, es seien auch nicht die vollen Prämien bezahlt worden und der Versicherungsanspruch gründe sich auf die Prämienleistung.

Dem Kläger ist der Vorwurf zu machen, dass er in der Beischaffung seiner Beweise sehr dolos verfuhr.

Der Fall selber beweist aufs neue, dass das Gesetz in seiner heutigen Gestalt unhaltbar ist. Der Richter hat es in der Hand, je nach Umständen mit dem Aufhören des Lohnanspruchs und wo ein solcher, wie im vorliegenden Fall, noch bestand — denn Teuerungszulage ist auch Lohnanspruch, und das Gesetz schreibt nirgends vor, wie hoch dieser Lohnanspruch sein muss —, mit der Versicherungsprämie zu operieren, so dass der Arbeiter jedesmal unterlegen muss.

Es ist zu wünschen, dass die Arbeiter bei der Behandlung der Revision des Unfallversicherungsgesetzes, die nächstens aufgenommen wird, sich etwas mehr um ihre Interessen bekümmern, als es sonst bei solchen «trockenen» Themen der Fall ist.



Aus schweizerischen Verbänden.

Buchbinder. Der Zentralvorstand bezeichnet das abgelaufene Berichtsjahr für den Verband als äusserst arbeitsreiches. Die dem Bericht beigefügten Tabellen beweisen ohne weiteres die Richtigkeit dieser Angabe. Die Mitgliederzahl konnte von 1202 auf 1554 gehoben werden; an Neueintritten sind 819 zu verzeichnen. An Beiträgen wurden 62,088 Marken gelöst, der Rückstand beläuft sich durchschnittlich auf 2½ pro Mitglied.

Die Kassenverhältnisse sind infolge der Ungunst der Zeit nicht gerade die besten; die einzelnen Kassen endeten fast durchweg mit Defiziten. Die allgemeine Kasse weist 12,970 Franken Einnahmen und 19,274 Franken Ausgaben auf, der Reservefonds 17,568 Franken und 22,118 Franken, die Krankenkasse 28,050 Franken und 33,995 Franken. Die Sterbekasse vermerkt ein Defizit von 5435 Franken, doch wurde von ihr ein Zuschuss von 6000 Franken an die Krankenkasse geleistet.

Die Arbeitslosenkasse schliesst mit einem Vorschlag von 6862 Franken ab, die Invalidenkasse mit einem solchen von 7358 Franken. Insgesamt ist eine Vermögensabnahme von 22,234 Franken erfolgt, der eine Zunahme von 14,221 Franken gegenübersteht. Die reine Verminderung des Verbandsvermögens, das Ende 1917 62,856 Franken betrug, ist also auf 8013 Franken zu bewerten; der Vermögensbestand beträgt 54,843 Franken. Die Gesamteinnahmen bezifferten sich auf 70,707 Franken, davon 59,130 Franken an Beiträgen; die Ausgaben betragen 78,721 Franken, darunter an Krankenunterstützungen 33,195 Franken.

Die Durchschnittslöhne schwankten für Berufsarbeiter im Januar 1918 zwischen Fr. 29.40 (Freiburg) und Fr. 50.60 (Chaux-de-Fonds), im Dezember 1918 zwischen Fr. 35.— (Lugano) und Fr. 59.40 (Winterthur). Arbeiterinnen erhielten Fr. 11.90 bis Fr. 27.20 und Fr. 13.50 bis Fr. 34.—. Der Höchstansatz wird in Solo-